

Einbringungsrede zum »Gemeinsamen Wort SELK – UEK«

Von PD Dr. Henning Theißen, Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Lehrstuhl für systematische Theologie, Greifswald

**4. Tagung der 3. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
10. bis 11.11.2017,
Bonn, 10. November 2017**

Hohe Vollkonferenz, liebe Schwestern und Brüder,

meine Ehre und meine Freude als Mitglied der zwischenkirchlichen Arbeitsgruppe von SELK und UEK ist es, Sie in den kommenden gut zehn Minuten in die Gesprächsergebnisse der Gruppe einzuführen. Bischof Voigt hat soeben über den Gang unserer Arbeit berichtet, so dass Sie über das Zustandekommen des Gemeinsamen Wortes unserer beiden Kirchen sowie des Briefes an deren Gemeinden schon unterrichtet sind. Ich werde mich darauf konzentrieren, welche Aussagen beide Kirchen in diesen Texten treffen und wie sie damit ihren gegenwärtigen Auftrag wahrnehmen. Dazu gehört auch, Sie mit einigen Diskussionspunkten und Anfragen bekannt zu machen, die besonders auf unierter Seite aufgetreten sind, als die Gesprächsergebnisse der Arbeitsgruppe in den Gremien beider Kirchen beraten und damit die Rezeption der Texte begonnen wurde, die heute mit der Beschlussfassung der Vollkonferenz der UEK zu einem wichtigen Höhepunkt kommen soll. Meine Ausführungen orientieren sich am Aufbau der beiden Texte und umfassen in der gebotenen Kürze drei Punkte.

1. Bekenntnis und Bekenntnisrezeption

Ich wies auf die Arbeitsteilung zwischen Entstehung und Rezeption der beiden Texte hin, weil es sich nicht nur um eine organisatorische Absprache zur Gestaltung der heutigen Beratung handelt, sondern man daran eine wichtige Voraussetzung der Bemühungen um Kirchengemeinschaft ablesen kann, die SELK und UEK in den letzten zehn Jahren unternommen haben. Alle ökumenische Bestrebung um Annäherung zwischen Kirchen, die von ihren Bekenntnissen her getrennt sind, lebt davon, dass die Entdeckungen und Einsichten, die die Beteiligten zunächst und zu meist im kleinen Kreis von Ökumenefachleuten gewinnen, in den Kirchen beider Seiten bis in die Breite ihrer Gemeinden rezipiert werden. Das ist genauso wichtig wie dass die Themen der fachökumenischen Begegnungen das gemeindliche

Leben der beteiligten Kirchen rezipieren. Dieser Sachverhalt lässt sich verallgemeinern. Die Geltung kirchlicher Bekenntnisse ist von ihrer Rezeption und damit von ihrer historisch konkret nachweisbaren Wirkung nicht zu trennen. Es wäre deshalb heute erklärungsbedürftig, von einem kirchengründenden Bekenntnis auszugehen, wie man im 19. Jahrhundert gern sagte. Das Gemeinsame Wort von SELK und UEK wählt demgegenüber einen anderen Zugang, wenn es die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als »alleinige[n] und vollkommene[n] Maßstab« für »Lehre und Leben« beider Kirchen benennt (Z. 31f.). Weil dieser Startpunkt das reformatorische sola scriptura geltend macht, können beide Kirchen im *I. Teil* ihres Gemeinsamen Wortes festhalten, dass sie sich gegenseitig als Kirchen in der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche erkennen (Z. 45f.). SELK und UEK gehören derselben, nämlich der reformatorischen Kirchenfamilie an. Das macht unsere Bemühungen um Kirchengemeinschaft trotz nicht gegebener Kanzel- und Altargemeinschaft aussichtsreich. Das Gemeinsame Wort stützt sich in diesem Zusammenhang (Z. 65) auf die neutestamentliche Vorstellung vom Leib Christi, die gewissermaßen den Rahmen abgibt, in den sich die unterschiedlichen Kirchenverständnisse einzeichnen lassen müssen.

Der Leib, dessen Haupt Christus ist, ist auch Thema von Eph 4,15, der Bibelstelle, die über dem Gemeinsamen Wort steht. Sie stand auch schon über der Predigt, die der damalige EKU-Präsident F.-R. Hildebrandt zum Unionsjubiläum 1967 hielt. Diese wird im *II. Teil* der Gemeinsamen Wortes ausführlich gewürdigt und ist selbst ein gutes Beispiel für die Bedeutung, die die wirkungsgeschichtlich nachweisbare Rezeption des Bekenntnisses für die Ökumene hat. Die EKU sah sich 1967 paradoxerweise durch die weltpolitische Entspannung unter Druck gesetzt, weil die sich abzeichnende Fixierung der deutschen Zweistaatlichkeit die Existenz einer grenzüberschreitenden Kirche wie eben der EKU gefährdete. Vor diesem Hintergrund griff Hildebrandt, der in Ost-Berlin agierte, bei den ohnehin eher sparsamen Jubiläumsfeierlichkeiten das Thema »Schuld und Vergebung« auf, konkret die Gewaltmaßnahmen des Jahres 1834 bei der Durchsetzung der Union gegen altlutherische Gemeinden. Dies tat er, weil die Schuldfrage für ihn und andere führende Unionsvertreter seiner Generation (der Kirchen-

kampfgeneration) das gesamtdeutsche Thema schlechthin war. Auch in gesamtkirchlicher Hinsicht, wie man damals aus Rücksicht auf die DDR-Administration formulierte, war Schuldvergebung zentral und eine Bekenntnisfrage. Allerdings erreichte Hildebrandts Schuldbekenntnis durch dieselben politischen Umstände, die es mit motiviert hatten, seine altlutherischen Rezipienten nicht offiziell. Es dauerte, wie Bischof Voigt vorhin hervorhob, lange, bis das Gespräch zwischen unseren Kirchen aufgenommen werden konnte.

2. Konfession und Konfessionskultur

Die Bedeutsamkeit wirklicher Rezeption, die an dem eben genannten Beispiel deutlich wird, ist einer der Gründe, warum die Arbeitsgruppe dem Gemeinsamen Wort einen Brief an die Gemeinden hinzugefügt hat. Er ist trotz gleichartiger Gliederung keine bloße Kurzform des Gemeinsamen Wortes, sondern setzt gerade beim Thema »Schuld und Vergebung« eigene Akzente, indem er betont, dass die Vergebung, die SELK und UEK sich im Blick auf ihre ökumenische Geschichte zusprechen, menschliche Vergebung ist (Z. 309). Sie wird jedoch, so ist es für den Buß- und Bettag in knapp zwei Wochen vorgesehen, an liturgischem Ort »unter dem Kreuz Christi« artikuliert, wie der Brief an die Gemeinden es formuliert (Z. 309). Das verändert Schuld und den menschlichen Umgang mit ihr erheblich. An diesem besonderen Ort werden Menschen einerseits ansprechbar auf die Voraussetzungen ihres schuldhaften Tuns und andererseits frei zur Vergebung im Unterschied zu Strafe und Haftung, die sonst den menschlichen Umgang mit Schuld bestimmen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Schuldgeschichte der unierten gegenüber den konkordienlutherischen Kirchen trotz der vielfach politischen Motive, die bei den historischen Ereignissen mitwirkten, eine Frage des Bekenntnisses ist. Das Bekenntnis tangiert eine Vielzahl außerdogmatischer Faktoren, wenn es über den Text von Bekenntnisschriften hinaus auch und gerade in einer pluralistischen Gesellschaft wie der unseren einen Orientierungsanspruch für das ganze Leben der Gläubigen einschließt. Das ist nicht zuletzt auch eine Erfahrung, die SELK und UEK miteinander unter den Bedingungen des atheistischen Weltanschauungsstaates gemacht haben, als unierte Gemeinden der Bekenntnenden Kirche während der NS-Zeit Zuflucht in altlutherischen Kirchen fanden. Der Brief an die Gemeinden hebt dies in einem eigenen Gliederungspunkt (Z. 311-316) zu Recht hervor. Um die Tragweite dieser Bekenntniskultur auszudrücken, spricht

das Gemeinsame Wort von »konfessionelle[n] und konfessionskulturelle[n] Prägungen« (Z. 74f.), die SELK und UEK bestimmen. Dabei kann das konfessionskulturelle Moment die geschilderten außerdogmatischen Faktoren einschließen, ohne jedoch die Bedeutung des Bekenntnisses zu relativieren. Das zeigt paradoxerweise die schon erwähnte Rede vom kirchengründenden Bekenntnis, die im 19. Jahrhundert Ausdruck des Wunsches nach einer nur vom Bekenntnis bestimmten Kirche unabhängig von jeder Verbandelung mit staatlichen Institutionen war, genau damit aber theologisch konkrete Aussagen zur politischen Ethik einschloss. Die in der SELK vereinigten altlutherischen Kirchen verkörpern bis heute dieses Ideal einer staatsfreien Kirche.

3. Verbindlichkeit und Vielfalt

Die beschriebene Tragweite des Bekenntnisses bildet den »gemeinsame[n] Fragehorizont« (Z. 187), vor dem beide Kirchen im *III. Teil* des Gemeinsamen Wortes ihre theologischen Gemeinsamkeiten und Differenzen benennen. Neben dem schon benannten Stichwort der »Unabhängigkeit« gegenüber dem Staat betrifft dies die Themenkomplexe »Gottesdienst und Agenda« sowie »Lehre und Kirchengemeinschaft«. Hier und auch bei manch anderen Themen, die der *IV. Teil* des Gemeinsamen Wortes als Zukunftsaufgaben anführt wie die Theologie des geistlichen Amtes (Ordination), geht es jeweils um das Verhältnis von Verbindlichkeit und Vielfalt, das SELK und UEK unterschiedlich bestimmen. Mir scheint jedoch wichtig zu betonen, dass beide Kirchen damit Eckpunkte – nicht etwa Extrempunkte – auf einer gemeinsamen Skala einnehmen, die Annäherungen und Übergänge nicht nur erlaubt, sondern sogar wahrscheinlich macht. Das gilt nicht nur für das gemeinsame Erfordernis eines schriftgemäßen und agendarischen Gottesdienstes (Z. 205f., 214f.), sondern auch für die am stärksten dissensträchtig scheinende Frage nach Lehre und Kirchengemeinschaft. Während für die SELK der konkordienlutherische Lehrkonsens Bedingung der Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Altargemeinschaft ist, genügt der UEK hierfür ein »gemeinsames Verständnis des Evangeliums« (Z. 85), wie es mit wörtlichem Zitat aus der Leuenberger Konkordie (LK 6) heißt. Dennoch stehen sich hier nicht ökumenische Maximal- und Minimalposition gegenüber. Denn zum einen haben Glaubensgemeinschaften, die sich gegenseitig als Kirchen derselben Kirchenfamilie erkennen, auch ohne Lehrkonsens Gemeinschaft in einem theologisch gehaltvollen Sinne. Und zum anderen ist die zitierte Leuenberger Formu-

lierung als Wiedergabe von »doctrina evangelii« (CA 7) gar nicht ohne die Lehre (doctrina) denkbar. Der hier obwaltende Zusammenhang von Evangelium und Lehre wurde UEK-intern beim Disput um christologische und trinitarische Begründung der Ekklesiologie, von dem der Beschlussvorschlag redet, noch einmal erkennbar. Denn diese beiden Begründungsformen, auf die das Gemeinsame Wort selbst (in Z. 44) rekurriert, ergänzen sich, da Jesus Christus Heilsbedeutung nur als Sohn Gottes hat, der mit diesem denselben Geist teilt, wie es das in Hildebrandts Jubiläumspredigt zitierte Pfingstlied (Z. 154-156) mit der lateinischen (augustinischen) Tradition der Trinitätslehre sagt. Christologische und trinitarische Begründung verhalten sich zueinander wie

gemeinsames Verständnis des Evangeliums im Sinne der Leuenberger Konkordie und doctrina evangelii im Sinne der Confessio Augustana. Das Evangelium selbst ist zwar keine Lehre, sondern Gottes Werk in Jesus Christus; dessen gemeinsames Verständnis ist aber der Ausgangspunkt nachfolgender Lehrgespräche zwischen den beteiligten Kirchen. Es besteht Grund zu der Hoffnung, dass die Aufnahme solcher Gespräche ein wichtiges Moment der gemeinsamen Zukunft unserer beiden Kirchen bilden wird, von denen das Gemeinsame Wort in seinem abschließenden IV. Teil redet. **D**